# Stadt Lübbecke

Bebauungsplan Nr. G 27
"Nördlich Kösterkampstraße / Südlich Lindenstraße"
- Stadtteil Gehlenbeck -

Gebietsabgrenzung:

im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 845, 412 (tlw.) - B 65;
im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 412 (tlw.) - Schniederweg;
im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 650 (tlw.) - Kösterkampstraße;
im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 841 - Kalberkamp.

Gemarkung: Gehlenbeck

Flur: 07

Rahmenkarte: 7697-0

Flurstücke: 697, 698, 699, 819, 531, 532, 826, 844, 638, 639, 848, 849 und 555

Größe des Plangebietes: 1,78 ha

Bestandteile des Bebauungsplanes:

A. Nutzungsplan
B. Rechtsgrundlagen
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
D. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Werbeanlagen (Örtliche Bauvorschriften)
E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Beigefügt sind diesem Bebauungsplan:

F. Begründung
G. Schallgutachten des Büros Uppenkamp + Partner GmbH, 48683 Ahaus

## A. Nutzungsplan




## B. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),

Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen (BauONRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 - SRV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254),

Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926).

Anmerkung:
Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 BauONRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauONRW und können gem. § 84 (3) BauONRW als solche geahndet werden.

## C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

### C.0 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise




### C.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1 -15 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.

MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 6 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Geschäfts- und Bürogebäude gem. § 6 (2) Ziffer 2 BauNVO,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 6 (2) Ziffer 3 BauNVO,
- sonstige Gewerbebetriebe gem. § 6 (2) Ziffer 4 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 6 (2) Ziffer 5 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 6 (2) Ziffer 7 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:

- Gartenbaubetriebe gem. § 6 (2) Ziffer 6 BauNVO,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Ziffer 2 gem. § 6 (2) Ziffer 8 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Ziffer 2 gem. § 6 (3) BauNVO.

SO Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO

Mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Verbrauchermarkt: Nahversorgungszentrum -" unter folgender Voraussetzung:

- maximale Geschossfläche: 2.600 qm

im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Verbrauchermarkt: Nahversorgungszentrum" sind gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig.

A. Lebensmittel - Markt: 1.300 qm

Folgende Sortimente der Anlage 1, Teil A (nahversorgungsrelevante Sortimentsgruppen) des Einzelhandelserlasses NRW vom 07.05.1996 sind als Kernsortiment zulässig:

- Lebensmittel, Getränke,
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren.

Die Sortimente Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren dürfen einzeln eine Verkaufsfläche von jeweils 10 % der Verkaufsfläche (unter A.) nicht überschreiten.

Folgende Sortimente der Anlage 1, Teil A (zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente) und Teil B (d.R. zentrenrelevante Sortimente) des Einzelhandelserlasses NRW vom 07.05.1996 sind als Kernsortiment unzulässig:

- Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
- Kunst / Antiquitäten
- Baby- / Kinderkleidung
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik / Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto / Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren / Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Teppiche
- Blumen
- Campingartikel
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

Rand- und Ergänzungssortimente sind zulässig, wenn

- sie innerhalb der Fläche des Kernsortimentes untergebracht sind und
- dem Kernsortiment in der Gesamtverkaufsfläche (insgesamt maximal 10 % unter A.) untergeordnet sind.

B. Getränkemarkt mit maximaler Verkaufsfläche von 200 qm

C. Bäckereifachshop mit Stehcafe bis zu einer Größe von 35 qm

D. Schank- und Speisewirtschaft insgesamt bis zu einer Größe von 120 qm

SO* Innerhalb des mit dem *gekennzeichneten Sonstiges Sondergebietes ist ab dem 1. Obergeschoss Wohnnutzung allgemein zulässig.

### C.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 16 - 21 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl gem. § 16 (2) bis (6), §§ 17, 19 und 20 BauNVO

(Es gilt der Eintrag im Nutzungsplan.)

z.B. II zwei Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 0,8 maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

### C.3 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise
(in Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen bzw. -breiten von mehr als 50 m zulässig.)

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

### C.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

St Flächen für Stellplätze
gem. § 9 (1) Ziffern 4 und 22 BauGB i.V.m. §§ 12 und 21a BauNVO

Anmerkung:
Zur Begründung der Stellplätze siehe auch Pkt. C.7

### C.5 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Ein- und Ausfahrtbereich

Bereich ohne Zu- und Abfahrt bzw. Zu- und Abgang

### C.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger

### C.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Der Ersatz der für die durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird gem. § 1a (3) BauGB in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke bestimmt.

Diese Ersatz- /Kompensationsfläche wird sämtlichen Baugrundstücken und Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen sind, gem. § 8a (1) Bundesnaturschutzgesetz zugeordnet.

Die Kosten für die Kompensationsfläche sind von den begünstigten Grundstückseigentümern zu tragen. Hierfür ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Lübbecke und den Grundstückseigentümern abzuschließen.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Pro Grundstück sind je angefangene 250 qm Grundstücksgröße mindestens ein Laubbaum 1. Ordnung mit einem Stammumfang 12 - 14 cm und mindestens 10 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Jedes Gebäude ist mit einer Kletterpflanze zu versehen.

Im Sonstigen Sondergebiet sind die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen der Artenliste (siehe Pkt. E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt) unter Verwendung von Bodendeckern, Sträuchern und Bäumen anzulegen. Die Pflanzungen sind als Mischpflanzungen anzulegen. Der Anteil einer Gehölzart darf 20 % nicht übersteigen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

Für je 10 Stellplätze muss jeweils ein großkroniger heimischer Laubbaum gepflanzt werden.
Stellplätze sind so zu befestigen, dass eine Versickerung des Regenwassers möglich ist (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil u.ä.)

Laubbäume sind als Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-14 cm, zu pflanzen.

### C.8 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

1 Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine Schallschutzeinrichtung mit einer Höhe von mindestens 3,00 m ab Oberkante der Fläche für Stellplätze innerhalb des Sonstigen Sondergebietes zu errichten.

2 Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine Schallschutzeinrichtung mit einer Höhe von mindestens 3,75 m ab Oberkante der Fläche für Stellplätze innerhalb des Sonstigen Sondergebietes zu errichten.

Gebäudefronten für Wohn- und Schlafräume

Die Gebäude sind grundrissseitig so zu gestalten, dass ausschließlich an den der Stellplatzanlage des Sonstigen Sondergebietes abgewandten Seiten im 1. OG und DG Fenster von zum ständigen Aufenthalt gedachten Wohn- und Schlafräumen angeordnet sind. An den übrigen, nicht gekennzeichneten Gebäudefronten sind dagegen ausschließlich Fenster von untergeordneten Räumen, wie Bad, WC, Treppenhaus, Flur, Abstellraum, Kochnischen etc. vorzusehen.

Anliefer- und Entsorgungsverkehr innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zulässig.

## D. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Werbeanlagen (Örtliche Bauvorschriften)

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauONRW

Fassaden-material: Für die Gestaltung der Außenwände sind bei Doppelhäusern nur einheitliche Materialien und Farben zulässig. Der später Bauende hat sich dem Bestand anzupassen.

Dacheindeckung: Die Dacheindeckung ist in roten bis rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen auszuführen. Untergeordnete Bauteile sind auch als Blechdeckungen zulässig. Bei Doppelhäusern sind nur einheitliche Materialien und Farben zulässig. Der später Bauende hat sich dem Bestand anzupassen. Abweichungen sind zulässig, wenn ökologische und/oder energiesparende Dacheindeckungen (z.B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können.

Dachform/ Dachneigung: SD Als Dachform ist nur das geneigte Dach (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach) mit einer Dachneigung von 30 - 48° zulässig.
Die Festsetzungen gelten nicht für eingeschossige Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen.
Bei Doppelhäusern und gemeinsamen Garagen auf der Grundstücksgrenze sind nur einheitliche Höhen, Dachformen und Dachneigungen zulässig. Der später Bauende hat sich dem Bestand anzupassen.

Dachaufbauten: Dachaufbauten dürfen 2/3 der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortgang einhalten.
Die Höhe der senkrechten Gaubenfront darf über alles gemessen nicht mehr als 1,50 m (bei der Zweigeschossigkeit max. 2,00 m), der oberen Abstand bis zum First muß mind. 3 Pfannenreihen betragen. Die Gauben an einer Front eines Baukörpers dürfen weder in der Oberkante noch in der Unterkante unterschiedliche Höhen aufweisen.

Versiegelung: Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind im WA- und MI-Gebiet wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.). Die nicht nach BauONRW notwendigen Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Für die Fahrbahnbefestigung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist nur ein glatter, ebener Belag zulässig. Für die Stellplätze gilt die obige Festsetzung des WA- und MI-Gebietes.

Behelfsbauten: Bauten innerhalb des Sonstigen Sondergebietes, die dem Zweck der Warenannahme dienen (Behelfsbauten) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Werbeanlagen: Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind zulässig:

- bis zu einer Gesamtgröße von 5 % der jeweiligen Fassadenfläche,
- wenn sie an der Fassade angebracht sind und nicht über den Ortgang/Attika hinausreichen,
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und/oder Signalfarbe betrieben werden sollen,
- als Einzelanlagen bzw. freistehende Anlagen sowie Einzelanlagen an Masten und Seilen bis zu einer Höhe von 10,00 m ab Geländeoberfläche.

## E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. 3,0 Maßzahl (in m)

vorhandene Bebauung

vorhandene Flurstücksgrenze

476 Flurstücksnummer

Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die technischen Mitteilungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. Nr. 125 von März 1989 zu beachten.

Die Trassen der Gas-, Wasser- und Elektroleitungen dürfen in einem Abstand von mind. 1,50 m beidseitig der Rohrachse nicht überbaut werden. In diesem Bereich dürfen die Gas-, Wasser- und Elektroleitungsdeckungen nicht durch Abtragung verändert werden.

Es wird empfohlen, das gesamte auf den befestigten Flächen der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser aufzufangen. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen sollte als Brauchwasser (Zisterne) verwendet werden. Eine Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach der Trinkwasserverordnung § 17 (1) und nach DIN 1988 Teil 4 (3.2.1) nicht zulässig. Die DIN 1988 (Technische Regel für Trinkwasserinstallation) ist bei der Errichtung und Nutzung einer Regenwasseranlage zu beachten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Minden-Lübbecke Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

Im Plangebiet befindet sich der Altstandort 3617-20MM (Fa. Wiko). Laut Bodengutachten / Gefährdungsabschätzung des Erdbaulabors Dr. F. Krause, Münster vom Mai 1992 bestehen keine Bedenken gegen die Nutzung des Standortes für einen Verbrauchermarkt.

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke umgehend zu verständigen.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

**Artenliste:** (Auswahlliste)

| Bäume: | | Sträucher: | |
|---|---|---|---|
| Acer campestre | - Feldahorn | Cornus mas | - Kornelkirsche |
| Carpinus betulus | - Hainbuche | Corylus avellana | - Haselnuss |
| Fagus sylvatica | - Rotbuche | Crataegus monogyna | - Weißdorn |
| Tilia spec. | - Lindenarten | Prunus spinosa | - Schlehe |
| Prunus avium | - Vogelkirsche | Rosa spec. | - div. Wildrosen |
| Quercus robur | - Stiel-Eiche | Sambucus nigra | - Schw. Holunder |
| Sorbus aria | - Mehlbeere | Rubus fruticosus | - Brombeere |
| Hochstamm-Obstbäume | | und Beerenobst div. | |
| Juglans regia | - Walnuss etc. | Syringa vulg. | - Flieder etc. |

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.

Stand: 11.02.2003

Minden, den 11.11.03
Kreis Minden-Lübbecke - Katasteramt

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Die Darstellung des Gebäudebestandes ist vollständig und richtig.

Minden, den 11.11.03
Kreis Minden-Lübbecke - Katasteramt

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Lübbecke vom 14.11.2002 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 12.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 13.12.2002

(Bürgermeister) (Schriftführer)

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.06.2003 bis einschl. 24.07.2003 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 17.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 18.06.2003

(Bürgermeister)

Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung NRW vom Rat der Stadt Lübbecke am 25.09.2003 als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 26.09.2003

(Bürgermeister) (Schriftführer)

Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 09.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 10.10.2003

(Bürgermeister)

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Lübbecke, den

(Bürgermeister)

# Stadt Lübbecke

Bebauungsplan Nr. G 27
"Nördlich Kösterkampstraße / Südlich Lindenstraße"
- Stadtteil Gehlenbeck -

Verfahrensstand:
Satzungsfassung




Übersichtsplan M. 1 : 5000

F:\Cad\Projekte\Lübbecke\B-Pl.Nahversorgen\Satz-Fass Satz-Fass26.09.2003Mü.

0 10 20 30 40m

Maßstab im Original 1 : 500 26.09.2003 Norden


Drees Huesmann Partner

Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de



Alle Zeichnungen, Entwürfe und Planunterlagen unterliegen dem Urheberrecht! Weitergabe, Vervielfältigung, Verwertung des Inhalts ist nur mit Zustimmung von DHP gestattet.